

Regierungsratsbeschluss

vom 28. September 2010

Nr. 2010/1744

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. RG 232/2009 vom 17. März 2010 hat der Kantonsrat die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11, Steuergesetz, StG) verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 2. Juli 2010 unbenutzt abgelaufen, so dass das revidierte Gesetz (mit Ausnahme von § 145 Abs. 1 Buchstabe e) auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt werden kann. Die Revision beinhaltet im Wesentlichen Anpassungen an geändertes Bundesrecht, insbesondere die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II. Verschiedene der revidierten Gesetzesbestimmungen erfordern punktuelle Anpassungen der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz (BGS 614.12; VV StG) und weiterer Steuerverordnungen. Die notwendige Revision bietet zudem Gelegenheit, auch andere Bestimmungen auf ihre Aktualität zu überprüfen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 § 5 Absatz 3: Zurechnung von Einkommen und Vermögen minderjähriger Kinder

Einkommen, ausgenommen Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen, und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Steht die elterliche Sorge Eltern, die nicht zusammen veranlagt werden, gemeinsam zu, wird das Einkommen und Vermögen der Kinder jenem Elternteil zugerechnet, der den Kinderabzug nach § 43 Abs. 1 lit. a StG beanspruchen kann (§ 14 Abs. 2 StG). Neu steht der Kinderabzug bei gemeinsamer elterlicher Sorge, wenn keine Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht werden, beiden Eltern je zur Hälfte zu (§ 43 Abs. 1 lit. a revStG). Für diese Fälle ist zu klären, wie die Eltern das Kindereinkommen und -vermögen zu versteuern haben. Sinnvollerweise wird es ihnen ebenfalls je zur Hälfte zugerechnet.

2.2 § 9: Kapital- und Liquidationsgewinne

Neu gilt die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen (§ 24 Abs. 4 revStG). Die bisherige gefestigte, in § 9 Abs. 2 festgehaltene Praxis, wonach die nicht bloss vorübergehende Verpachtung eines Geschäftsbetriebes als Überführung in das Privatvermögen gilt, ist damit obsolet geworden. Die Bestimmung ist aufzuheben.

Die besondere Bestimmung über die Stundung der Steuern auf Liquidationsgewinnen bei der Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen (§ 24 Abs. 4 StG) ist aufgehoben worden,

bzw. neu wird die Stundung im Bezugsverfahren geregelt (§ 181 Abs. 4 revStG). Spezielle Verfahrensbestimmungen erübrigen sich folglich, weshalb auch Absatz 3 aufgehoben werden kann.

2.3 § 11 Absatz 3: Liquidationsüberschüsse

Im bisherigen Recht gilt jeder geldwerte Vorteil aus Beteiligungen an juristischen Personen, der keine Rückzahlung von Kapitalanteilen darstellt, als steuerbarer Vermögensertrag. Nach dem bisher geltenden Nennwertprinzip wird auf den Nominalwert der Beteiligung abgestellt, so dass die Rückzahlung von Aufgeldern und sonstigen Zuschüssen an die Gesellschaft, die nicht auf das Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft einbezahlt wurden, als Vermögensertrag zu versteuern ist. Mit der Revision des Gesetzes wurde das Nennwertprinzip durch das Kapitaleinlageprinzip ersetzt: die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen an die Beteiligungsinhaber, die nach 1996 geleistet wurden, wird der Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital gleichgestellt. Das ist bei der Definition des Liquidationsüberschusses ebenfalls zu berücksichtigen.

2.4 § 19: Abnutzung von Betriebsinventar

Weil nach bisherigem Recht die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes seine Überführung in das Privatvermögen bedeutete, konnte auf dem verpachteten Betriebsinventar nicht mehr abgeschrieben werden. Ein spezieller Abzug für dessen Abnutzung ersetzte die Abschreibungen (§ 39 Abs. 2 StG). Neu gilt die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen (§ 24 Abs. 4 revStG), so dass es der Verpächter in der Hand hat, den Betrieb im Geschäftsvermögen zu belassen und weiterhin darauf abzuschreiben. Deshalb wurde § 39 Abs. 2 StG aufgehoben, weshalb auch die zugehörige Ausführungsbestimmung aufzuheben ist.

2.5 § 24: Andere Sozialabzüge

Bei der Einführung des Abzuges für behinderungsbedingte Kosten (§ 41 Abs. 1 lit. m StG) wurde der bisherige Abzug für Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten (§ 41 Abs. 1 lit. k StG) auf zwei Bestimmungen aufgeteilt. Diese Aufteilung wurde in § 24 Abs. 1 VV StG nicht nachvollzogen. Das ist nachzuholen, so dass sowohl Steuerpflichtige, die für die Krankheits- und Unfallkosten, als auch jene, die für behinderungsbedingte Kosten der von ihnen unterhaltenen Personen aufkommen, zusätzlich den Unterstützungsabzug beanspruchen können, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

2.6 § 25 Absatz 1: Sozialabzug für ungenügendes Reineinkommen

Mit der Einführung des Teilsplittings ist der Tarif für Alleinstehende neu in § 44 Abs. 1 StG geregelt, die Entlastung für die Verheirateten und die ihnen Gleichgestellten in Absatz 2 (vorher umgekehrt). Diese Umstellung ist bei der Definition des ungenügenden Reineinkommens für die entsprechende Kategorie von Steuerpflichtigen nachzuvollziehen.

2.7 § 28: Liquidationsgewinne

Die besondere Bestimmung über die Stundung der Steuern auf Liquidationsgewinnen (§ 47 Abs. 5 StG) ist aufgehoben worden, bzw. neu wird die Stundung auch dieser Steuern im Bezugsverfahren

geregelt (§ 181 Abs. 4 revStG). Spezielle Verfahrensbestimmungen erübrigen sich, weshalb der bisherige § 28 aufgehoben werden kann.

Liquidationsgewinne bei der Aufgabe der Erwerbstätigkeit infolge vorgerückten Alters oder Invalidität sind bisher bis zum Betrag von Fr. 300'000.— wie Kapitaleistungen aus Vorsorge besteuert worden. Das revidierte Recht (§ 47^{ter} revStG) sieht neu eine privilegierte Besteuerung, getrennt vom übrigen Einkommen, von Liquidationsgewinnen vor, die in den letzten zwei Geschäftsjahren erzielt werden, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird. Vom so ermittelten Liquidationsgewinn können die zulässigen Einkäufe in die berufliche Vorsorge abgezogen werden. Werden keine Einkäufe vorgenommen, ist der Liquidationsgewinn in dem Umfang wie eine Vorsorgeleistung zu besteuern, wie nachgewiesenermassen Einkäufe in die berufliche Vorsorge zulässig wären (sog. fiktiver Einkauf). Der verbleibende Liquidationsgewinn ist sodann ebenfalls gemildert zu besteuern. Diese Besteuerungsart ist durch das Bundesrecht vorgeschrieben, wobei der Kanton die massgebenden Steuersätze selbst bestimmen kann. Es ist deshalb sinnvoll, auch die Ausführungsbestimmungen zur direkten Bundessteuer zu übernehmen, welche die Einzelheiten zur Feststellung des steuerbaren Liquidationsgewinnes, zur Ermittlung seiner einzelnen, unterschiedlich besteuerten Teile, die Voraussetzungen für die erleichterte Besteuerung sowie deren Folgen regeln. Dazu wird auf das Bundesrecht verwiesen, namentlich auf die Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit vom 17. Februar 2010 (AS 2010 717), die am 1. Januar 2011 in Kraft treten wird.

2.8 § 32 Absatz 3: Rentensatz bei der Grundstückgewinnsteuer

Wird ein Grundstück im vorgerückten Alter oder wegen Invalidität veräussert, stellt es mehr als einen Viertel des gesamten Vermögens dar und wird der Erlös zum Zweck der Vorsorge verwendet, ist die Grundstückgewinnsteuer zum Rentensatz zu berechnen. Das bedeutet, dass der Grundstücksgewinn für die Bestimmung des Steuersatzes in eine lebenslängliche Rente umgerechnet wird. Grundsätzlich werden nur Grundstücksgewinne des Privatvermögens und auf landwirtschaftlichen Grundstücken mit der Objektsteuer erfasst (§ 48 Abs. 1 lit. a und b StG; Art. 12 Abs. 1 StHG [Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden; SR 642.14]). Ausserdem dient die Grundstückgewinnsteuer als Auffangbecken für Liegenschaftsgewinne von ausserkantonalen Liegenschaftshändlern und von juristischen Personen, die im übrigen von der Steuerpflicht befreit sind (§ 48 Abs. 1 lit. c bis e StG). Für diese ist die privilegierte Besteuerung des Grundstückgewinns nicht vorgesehen, wie sich aus der früheren Formulierung der Voraussetzungen ergibt („... stellt das veräusserte Grundstück einen wesentlichen Teil des Privatvermögens dar ...“). Ausserdem sind die Voraussetzungen bei juristischen Personen auch begrifflich ausgeschlossen. In der Verordnung ist deshalb zu präzisieren, dass der Rentensatz nur für Grundstücksgewinne des Privatvermögens und auf landwirtschaftlichen Grundstücken beansprucht werden kann. Zum gleichen Ergebnis ist auch das Kant. Steuergericht in einem neueren Urteil gelangt (KSGE SGSTA.2009.61 vom 22. Februar 2010 i.S. H.).

2.9 § 34, Sachüberschrift

Die Bestimmung bezieht sich, gleich wie die gesetzliche Grundlage (§ 67 StG), nur noch auf Wertpapiere, Forderungs- und Beteiligungsrechte *des Privatvermögens*, da ab 2011 für die Vermö-

genssteuer alle beweglichen Vermögenswerte des Geschäftsvermögens zum Buchwert bewertet werden. Die Sachüberschrift ist anzupassen.

2.10 § 37 Absatz 2^{bis}: Personalsteuer

Der Tod eines Ehegatten gilt als Beendigung der gemeinsamen Steuerpflicht und als Neueintritt des überlebenden Ehegatten in die Steuerpflicht (§ 78 Abs. 3 StG). Diese grundsätzlich sachgerechte Lösung mit zwei unterjährigen Steuerpflichten hat bei der Personalsteuer die unschöne Konsequenz, dass der überlebende Ehegatte im Todesjahr des verstorbenen die Personalsteuer zweimal entrichten muss, da sie auch bei unterjähriger Steuerpflicht im vollen Betrag geschuldet ist (§ 37 Abs. 2 VV StG). Um dies zu vermeiden, wird die Erhebung der Personalsteuer pro Jahr und Person auf einmal beschränkt. Der Minderertrag beläuft sich auf jährlich rund Fr. 18'000.—.

2.11 § 40 Absatz 2: Definition der regelmässig fliessenden Einkünfte

Bei unterjähriger Steuerpflicht werden die regelmässig fliessenden Einkünfte für die Bestimmung des Steuersatzes auf zwölf Monate umgerechnet, ebenso die Aufwendungen und Abzüge (§ 74 Abs. 3 und 4 StG). Nach der aktuellen Verordnungsbestimmung gelten die im Verlauf der Steuerperiode wiederkehrenden, in der Regel monatlich anfallenden Einkünfte als regelmässig fliessend. Die Gerichts- und Verwaltungspraxis geht jedoch weiter und anerkennt auch semesterweise Leistungen als regelmässig. Die Bestimmung ist an die Rechtswirklichkeit anzupassen.

2.12 § 43 Absatz 1 und 1^{bis}: Beteiligungen

Der Beteiligungsabzug wird neu nicht nur bei Beteiligungen von 10% (bisher 20%) am Grund- oder Stammkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gewährt, sondern auch bei andersartiger Beteiligung von mindestens 10% an Gewinn und Reserven einer andern Gesellschaft. Damit geben neu auch Genussscheine gemäss Art. 657 OR Anspruch auf den Beteiligungsabzug sowie Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, die nach ihrem Recht kein Nominalkapital kennen. Entsprechend ist die (abschliessende) Aufzählung der Beteiligungsformen zu erweitern. Nicht besonders aufgeführt werden hingegen SICAF (Investmentgesellschaften mit festem Kapital) gemäss Art. 110 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG; SR 951.31), da es sich dabei um Aktiengesellschaften gemäss Art. 620 ff. OR mit einem besonderen Zweck handelt. Die schweizerischen Begriffe und Rechtsverhältnisse können in der Regel nicht eins zu eins auf ausländische Gesellschaftstypen übertragen werden; sie sind jedoch sinngemäss anzuwenden.

2.13 § 43^{bis} Absatz 1: Beteiligungen bei Holdinggesellschaften

Der Begriff der Beteiligung für die Gewährung der Besteuerung als Holdinggesellschaft ist identisch mit jenem beim Beteiligungsabzug. Deshalb wird auf § 43 Abs. 1 und 1^{bis} verwiesen. Als weitere Voraussetzung kommt wie bisher dazu, dass die Beteiligungen mindestens ein Jahr gehalten werden müssen.

2.14 § 51 Absatz 1: Elektronische Steuerformulare

Entgegen der geltenden Verordnungsbestimmung erhält ein bedeutender Teil der Steuerpflichtigen (über 25%) ab diesem Jahr die Steuererklärung und die Hilfsformulare nicht mehr im Doppel zugestellt, sondern gemäss ihren Angaben nur noch das Hauptformular (einfach). Der ganze Rest

inkl. Wegleitung befindet sich in elektronischer Form auf einer mitgesandten CD-ROM oder kann von der Internetseite des Steueramtes heruntergeladen werden. Diese Form der Bereitstellung der Steuerformulare ist in der Verordnung zu regeln.

2.15 § 63^{bis}: Selbst genutztes Wohneigentum

Nach dem neuen, in der Volksabstimmung vom 29. November 2009 angenommenen § 207 Abs. 1 lit. g StG ist der Erwerb von Grundstücken als dauernd und ausschliesslich selbst genutztes Wohneigentum von der Handänderungssteuer befreit. Der Wortlaut der Bestimmung lehnt sich an jenen von § 51 Abs. 1 StG und von Art. 12 Abs. 3 lit. e StHG an, die bei der Grundstückgewinnsteuer den Steueraufschub im Fall der Ersatzbeschaffung des selbst bewohnten Eigenheimes regeln. Dies spricht dafür, die Praxis betreffend Steueraufschub – soweit übertragbar – auch bei der Handänderungssteuer anzuwenden. Indessen ist nicht zu übersehen, dass auch wesentliche Unterschiede zwischen den beiden Steuern bestehen, insbesondere bezüglich der steuerpflichtigen Person und des Gegenstands der Steuer. Deshalb ist es angezeigt, die unbestimmten Rechtsbegriffe der gesetzlichen Bestimmung näher auszuführen.

Im Normalfall wird der Erwerber eines Grundstücks im Zeitpunkt des Kaufs noch nicht in der Liegenschaft wohnen. Für den Umzug ist ihm eine bestimmte Zeit einzuräumen. Andererseits ist die Steuerbefreiung für einen Erwerb zu Anlagezwecken ausgeschlossen. Von einem Erwerb als dauernd und selbst genutztes Wohneigentum kann ebenfalls nicht gesprochen werden, wenn das Kaufsobjekt erst zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. nach der Pensionierung in fünf Jahren) als eigene Wohnung dienen soll. In der Regel kann erwartet werden, dass der Erwerber die neu erworbene, überbaute Liegenschaft innert Jahresfrist seit Vertragsabschluss bezieht (Absatz 1). Beim Erwerb von Bauland, das zuerst noch überbaut werden muss, bzw. bei Liegenschaften, die sich bei Vertragsabschluss noch im Bau befinden, erscheinen zwei Jahre angemessen (Absatz 2). In Ausnahmefällen ist eine Erstreckung dieser Fristen möglich, wenn sich der Bezug der neu erworbenen Liegenschaft aus Gründen verzögert, die der Erwerber nicht oder nicht wesentlich beeinflussen kann (Einsprachen gegen das Bauprojekt, technische Bauschwierigkeiten u.ä.). In Absatz 1 wird zudem präzisiert, dass die dauernde Selbstnutzung als Wohneigentum voraussetzt, dass der Erwerber nicht nur zeitweise in dieser Liegenschaft wohnt (Ferien- oder Wochenendhaus), sondern dort Wohnsitz nimmt und damit an diesem Ort auch unbeschränkt steuerpflichtig wird (§ 8 Abs. 1 und 2 StG).

Das Kriterium der Dauer hat noch ein weiteres Element zum Inhalt, dass nämlich die eigene Wohnung nicht bloss vorübergehend selbst bewohnt wird. Dieses Erfordernis wird in der Regel erfüllt sein, wenn die Selbstbewohnung mindestens ein Jahr dauert (Absatz 3). Ausnahmen sind auch hier denkbar, wenn sich z.B. aus beruflichen oder familiären Gründen ein erneuter Umzug aufdrängt. Weil die gesetzliche Bestimmung die ausschliessliche Selbstnutzung verlangt, ist die Steuerbefreiung ausgeschlossen, wenn der Erwerber das Grundstück nur teilweise selbst bewohnt und im übrigen vermietet oder geschäftlich nutzt. Das wird in Absatz 3 ebenfalls präzisiert. Eine untergeordnete geschäftliche oder berufliche Nutzung schadet jedoch nicht.

2.16 § 71: Innerkantonale Steuerauscheidung

Neu wird gemäss § 250 Abs. 1 revStG eine innerkantonale Steuerauscheidung oder Steuerteilung nur noch vorgenommen, wenn die Steuerfaktoren gewisse Minimalwerte erreichen (steuerbares Einkommen oder steuerbarer Gewinn: Fr. 40'000.—, steuerbares Vermögen oder Kapital: Fr. 500'000.—). Werden diese Limiten unterschritten, unterbleibt eine innerkantonale Steuerauscheidung.

dung. Bei Steuerpflichtigen (natürliche und juristische Personen) mit persönlicher Zugehörigkeit im Kanton Solothurn hat folglich wegen der unbeschränkten Steuerpflicht nur noch die Wohnsitz- oder Sitzgemeinde Anspruch auf Gemeindesteuern. Das ergibt sich aus den steuerrechtlichen Grundsätzen, ist aber beispielsweise bei juristischen Personen, deren Anlagen sich überwiegend ausserhalb der Sitzgemeinde befinden, nicht selbstverständlich. Vorbehalten bleibt allerdings die Besteuerung am Ort der tatsächlichen Verwaltung, wenn der statutarische Sitz bloss fiktiver Natur ist. Eine Regelung ist auf jeden Fall zu treffen für die Steuerpflichtigen ohne Wohnsitz oder Sitz im Kanton Solothurn, die hier aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in mehreren Gemeinden steuerpflichtig sind. Dann soll jene Gemeinde die Steuern beziehen, in der sich der grösste Teil der steuerbaren Werte befinden. Das ist – wie die Wohnsitz- oder Sitzgemeinde bei persönlicher Zugehörigkeit – zugleich der Veranlagungsort gemäss § 146 Abs. 1 StG.

3. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen sind fast ausschliesslich durch die Gesetzesrevision vorgegeben. Sie haben darum – mit Ausnahme des Minderertrages bei der Personalsteuer (Ziffer 2.10) von ca. Fr. 18'000.– jährlich – keine eigenständigen personellen und finanziellen Auswirkungen.

4. Inkrafttreten

Die geänderten Bestimmungen müssen zusammen mit der Revision des Gesetzes am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

5. Neudruck

Die Vollzugsverordnung wird zusammen mit dem Steuergesetz in einer Gebrauchsausgabe mit Inhaltsverzeichnis und Sachregister gedruckt, die den Steuerfachleuten der Verwaltung und Wirtschaft als wichtiges Arbeitsinstrument dient. Da seit dem letzten Neudruck anlässlich der 2008 in Kraft getretenen Revision sowohl im Gesetz als auch in der Verordnung zahlreiche Bestimmungen geändert haben, sind Gesetz und Vollzugsverordnung im ganzen Umfang neu zu drucken.

6. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

RRB Nr. 2010/1744 vom 28. September 2010

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 118 Absatz 2 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾)

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986¹⁾) wird wie folgt geändert:

§ 5. Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Steht die elterliche Sorge Eltern, die nicht zusammen veranlagt werden, gemeinsam zu und können sie den Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes je zur Hälfte beanspruchen, wird ihnen das Einkommen und Vermögen der Kinder je zur Hälfte zugerechnet.

§ 9 wird aufgehoben.

§ 11 Absatz 3 lautet neu:

³ Liquidationsüberschüsse sind geldwerte Leistungen, die eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft den Inhabern von Beteiligungsrechten bei der Liquidation erbringt und die den einbezahlten Nennwert der Beteiligung sowie die Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse, die nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, übersteigen.

§ 19 wird aufgehoben.

§ 24 Absatz 1 lautet neu:

¹ Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann der Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes zusätzlich zum Abzug nach § 41 Absatz 1 Buchstabe k oder m oder § 43 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes beansprucht werden.

§ 25 Absatz 1 lautet neu:

¹ Ungenügend ist ein Reineinkommen dann, wenn es 32'000 Franken für die in § 44 Absatz 2 des Gesetzes genannten Steuerpflichtigen und 24'000 Franken für die andern Steuerpflichtigen nicht übersteigt.

¹⁾ BGS 614.11.

§ 28 lautet neu:

§ 28. Liquidationsgewinne bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit § 47^{ter}

¹ Die Voraussetzungen und Folgen der erleichterten Besteuerung von Liquidationsgewinnen gemäss § 47^{ter} des Gesetzes sowie die Berechnung des steuerbaren Liquidationsgewinnes richten sich, soweit das Gesetz keine Regelung enthält, nach dem Bundesrecht.

² Die Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit²) ist sinngemäss anwendbar.

§ 32. Als Absatz 2^{bis} wird eingefügt:

^{2bis} Anspruch auf die Besteuerung nach § 58 Absatz 3 des Gesetzes besteht nur für Gewinne gemäss § 48 Absatz 1 Buchstabe a und b des Gesetzes.

Die Sachüberschrift von § 34 lautet neu:

§ 34. Wertpapiere, Forderungs- und Beteiligungsrechte des Privatvermögens § 67

§ 37. Als Absatz 2^{bis} wird eingefügt:

^{2bis} Ist eine Person in einem Kalenderjahr mehrmals unterjährig steuerpflichtig, schuldet sie insgesamt nur eine Personalsteuer.

§ 40 Absatz 2 lautet neu:

² Einkünfte fliessen regelmässig, wenn sie im Verlaufe der Steuerperiode wiederkehrend, in der Regel monatlich, quartals- oder semesterweise, anfallen.

§ 43 Absatz 1 lautet neu und als Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

¹ Beteiligungen sind Aktien von Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften, GmbH-Stammeinlagen, Anteilscheine von Genossenschaften, Partizipationsscheine nach Artikel 656a des Schweizerischen Obligationenrechts³) und Genusscheine nach Artikel 657 OR, die einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationsergebnis verleihen.

^{1bis} Ausländische Beteiligungen sind in sinngemässer Anwendung von Absatz 1 zu beurteilen.

§ 43^{bis} Absatz 1 lautet neu:

¹ Als Beteiligungen gemäss § 99 Absatz 1 des Gesetzes gelten alle Beteiligungen im Sinne von § 43 Absatz 1 und 1^{bis}, die mindestens zwölf Monate gehalten werden.

§ 51 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Steuerpflichtigen erhalten alljährlich im Doppel ein Formular zur Steuererklärung und die nötigen Hilfsformulare, ferner eine Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung. Formulare und Wegleitung können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

¹) GS 90, 355 (BGS 614.12).

²) AS 2010, 717.

³) SR 220; OR.

Als § 63^{bis} wird eingefügt:

§ 63^{bis}. Selbst genutztes Wohneigentum § 207 Abs. 1 Buchst. g

¹ Wohneigentum gilt als dauernd selbst genutzt, wenn der Erwerber eines überbauten Grundstücks in der Regel innert einem Jahr seit Vertragsabschluss dort Wohnsitz nimmt.

² Ist das Grundstück bei Vertragsabschluss nicht überbaut, beträgt die Frist in der Regel zwei Jahre.

³ Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber das Grundstück nur teilweise oder nur vorübergehend, in der Regel weniger als ein Jahr, selbst bewohnt.

In § 71 die Sachüberschrift lautet neu und als Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

§ 71. Steuerteilung § 250

^{1bis} Werden die Mindestwerte für eine Steuerteilung zwischen den Gemeinden nicht erreicht, steht die Gemeindesteuer ausschliesslich der Gemeinde des Veranlagungsortes gemäss § 146 des Gesetzes zu.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler RRB

Steueramt (20)
Finanzdepartement (2)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (5)
Staatskanzlei (fue, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 241 Ablauf der Einspruchsfrist: 2. Dezember 2010.

Verteiler gedruckte Verordnung A5 (als Broschüre mit Gesetz)

Steueramt (250)
Finanzdepartement (2)

Amt für Finanzen

Kant. Finanzkontrolle

Kant. Steuergericht (12)

Staatssteuerregisterführer (122)